



Brüssel, den 1. Februar 2019
(OR. en)

5801/19

UD 30
DELECT 9
PREP-BXT 30

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 15845/18 - C(2018) 9094 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission bezüglich der Fristen für die Abgabe der summarischen Eingangsanmeldung und der Vorabanmeldung bei Beförderung auf dem Seeweg von und nach dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den Kanalinseln und der Insel Man

– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 19. Dezember 2018 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und Artikel 284 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union¹ (UZK) vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 19. Dezember 2018 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 19. Februar 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Die Gruppe "Zollunion" hat den delegierten Rechtsakt geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 284 Absatz 5 des UZK veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-